

## 1. Beitragspflicht

Alle ordentlichen Mitglieder des DAV Belgien entrichten einen Jahresbeitrag.

## 2. Fälligkeit und Berechnung des Beitrags

Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 31. März eines Jahres fällig. Tritt ein Mitglied nach dem 1. Juni eines Jahres bei, ist nur der hälftige Jahresbeitrag fällig.

## 3. Beitragserleichterung für neu zugelassene Mitglieder

Bei neu zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten/Avocats/Advocaten erhebt der DAV Belgien während der ersten beiden Jahre nach ihrer Erstzulassung einen "Juniorbeitrag".

## 4. Beitragshöhe

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt EUR 250,00 und für Mitglieder gemäß Punkt 3. der Beitragsordnung EUR 75,00.

## 5. Beitragsbefreiung

1. Auf Antrag können folgende Mitglieder vorübergehend vom Jahresbeitrag befreit werden:
  - a. Mitglieder, die sich in Elternzeit oder Mutterschutz befinden;
  - b. Mitglieder, die wegen wirtschaftlichen Schwierigkeiten nicht in der Lage sind den Beitrag zu entrichten.
2. Über den Antrag nach Absatz (1) entscheidet der Vorstand.